Ehrenordnung
des Amtes Mitteldithmarschen

Aufgrund des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Mitteldithmarschen vom 12.07.2017 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe des Amtes Mitteldithmarschen, die vom Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertretung an Bürgerinnen und Bürger im Amtsbezirk des Amtes Mitteldithmarschen überbracht werden.

§ 2
Anlässe

(1) Die Gratulationen bzw. Ehrungen werden zu folgenden Anlässen überbracht:

a. <u>Ehejubiläen</u>

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre) und höher.

b. <u>Altersjubiläen</u>

90. Geburtstag
95. Geburtstag
100. Geburtstag
ab Vollendung des 101. Geburtstag

c. <u>Kommunalpolitische Tätigkeiten</u>

Bürgermeister/in einer amtsangehörigen Gemeinde/Stadt 20 Jahre und weitere im Abstand von 5 Jahren

(2) Nachrufe werden in folgenden Todesfällen veröffentlicht und Beileidsbekundungen übersandt

a. Aktive Amtsvorsteher und deren Vertreter
b. Ehemalige Amtsvorsteher
c. Amtswehrführer und deren Vertreter
d. Beschäftigte des Amtes Mitteldithmarschen
e. Aktive Mitglieder des Amtsausschusses

Für den Buchstaben d. gilt dies nur, wenn der Todesfall innerhalb eines Zeitraumes eintritt, der den Zeitraum der Beschäftigung beim Amt Mitteldithmarschen nicht überschreitet.

§ 3
Umfang

1. Zu Goldenen Hochzeiten gratuliert das Amt durch eine von den örtlichen Bürgermeistern zu überbringende Glückwunschkarte.
2. Zu Diamantenen Hochzeiten und höheren Ehejubiläen werden die Glückwünsche persönlich durch den Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertretungen zusammen mit einem kleinen Präsent überbracht.
3. Aus Anlass des 95. und 100. Geburtstages von Bürgerinnen und Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden werden der Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertretung durch einen persönlichen Besuch die Glückwünsche des Amtes verbunden mit einem kleinen Präsent überbringen.
4. Ab Vollendung des 101. Geburtstages von Bürgerinnen und Bürgern der amtsangehörigen Gemeinden werden die Glückwünsche des Amtes jährlich durch den Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertretung zusammen mit einem kleinen Präsent überbracht.
5. Für den unter § 2 Buchstabe c) genannten Personenkreis wird die Ehrung mit einem Geschenk und einer Urkunde überbracht.
6. Nachrufe werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht. Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher entscheidet bei Beileidsbekundungen im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende.

§ 4
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Meldorf, 03.08.2017

gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-